

Markus Felber

## **Streit um Besuchsrecht Kindeswohl bleibt oberste Richtschnur**

*Bei der Regelung des Besuchsrechts getrennter oder geschiedener Eltern gilt es in jedem Fall, die näheren Umstände abzuklären, damit eine Lösung gefunden werden kann, die dem Wohl des Kindes Rechnung trägt. Das betont das Bundesgericht in einem neuen Entscheid mit Blick auf seine bisherige Rechtsprechung.*

Wenn das Verhältnis zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil gut ist, darf gemäss bundesgerichtlicher Praxis das Besuchsrecht nicht einfach deshalb eingeschränkt werden, weil zwischen den Eltern Spannungen bestehen, wie sie bei jeder Scheidung oder Auflösung des Konkubinats auftreten können (NZZ 3. 9. 04 und BGE 130 III 585). Daraus darf nun aber laut dem neuen Urteil der II. Zivilabteilung nicht einfach gefolgert werden, «dass bei gutem Einvernehmen zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil in jedem Fall ein Besuchs- und Ferienrecht üblichen Umfangs zu gewähren sei». Vielmehr bleibt das Kindeswohl oberste Richtschnur, und das Besuchsrecht kann eingeschränkt werden, wenn andernfalls das Kind überfordert wäre. Im konkret beurteilten Streit hat das Bundesgericht die Sache zur Abklärung der näheren Umstände an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen.

BGE 5C.199/2004 vom 19. Januar 2005

Neue Zürcher Zeitung, 11. März 2005 (Nr. 59), S. 16

Rechtsgebiet: Familienrecht  
Erschienen in: Jusletter 14. März 2005  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Streit um Besuchsrecht, in: Jusletter 14. März 2005  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3825>